

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen
der Stadt Monschau
über die **Festlegung der Gemeindegebietsteile** und
der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
vom 16.03.2005

Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 15. März 2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV NRW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW 2000 S. 439) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Monschau werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| Gemeindegebietszone I | - | Monschau mit Haag, Hargard, Kierberg, Menzerath |
| Gemeindegebietszone II | - | Höfen, Rohren, Widdau |
| Gemeindegebietszone III | - | Kalterherberg, Mützenich |
| Gemeindegebietszone IV | - | Konzen |
| Gemeindegebietszone V | - | Imgenbroich |

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 40 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-------------------------|---|--|------------|
| Gemeindegebietszone I | - | Monschau mit Haag, Hargard,
Kierberg, Menzerath | 1.070 Euro |
| Gemeindegebietszone II | - | Höfen, Rohren, Widdau | 840 Euro |
| Gemeindegebietszone III | - | Kalterherberg, Mützenich | 940 Euro |
| Gemeindegebietszone IV | - | Konzen | 1.000 Euro |
| Gemeindegebietszone V | - | Imgenbroich | 1.200 Euro |

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.